

Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Bürgerinitiative für sozial gerechte
Abwasserabgaben im Zweckverband für
Abwasserentsorgung Weißenfels -
BI ZAW e.V.

Leninstraße 11
OT Borau

06607 Weißenfels

Dezernat/Arnt: I/Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Frau Hoffmann

Tel.-Durchwahl: 03445 / 731725
Fax-Nr.: 03445 / 731732
e-mail: Hoffmann.Cornelia@blk.de
Zl.-Nr.: 2.208

Dienststätte: Schönburger Straße 41
08618 Naumburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.10.2013

Mein Zeichen
151104/K/550/2013

Datum
26.02.2014

Verstoß gegen § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Hier: Ihre Schreiben vom 25.10.2013 und vom 10.11.2013

Sehr geehrte Frau Penndorf, sehr geehrte Frau Zwiemann,

mit Schreiben vom 25.10.2013 zeigten Sie einen Verstoß gegen § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) an und baten um Prüfung und zeitnahe weitere Veranlassung.

Hierzu wurde Ihrerseits vorgetragen, dass der Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels seitens der „Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben“ über einen Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot durch einen seiner Stadträte informiert wurde. Weiter führten Sie aus, dass es hier um das berufliche Abhängigkeitsverhältnis des Stadtrates Rauner mit der ihn beschäftigenden Firma ECW aus Weißenfels geht und es sich bei der Firma um ein bekanntes Ingenieur – und Planungsbüro auf dem Gebiet der Energie – Chemie und Umwelttechnik/Wasserbau mit erheblichen Beteiligung an diversen Projekten der Stadt Weißenfels handelt. Demzufolge haben Sie vom Oberbürgermeister die Außerkraftsetzung aller bis ein Jahr zurückliegender Stadtratsbeschlüsse mit ECW Beteiligung (auch als Subunternehmer) gefordert. Dabei würde es um Vorhabenplanung, Gutachtertätigkeiten,

SEPA: Sparkasse Burgenlandkreis – IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 – BIC: NOLADE21BLK

Haus- / Lieferanschrift:
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
Bankleitzahl: 800 600 00
Konto-Nr.: 312 000 027 1

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:
Telefon: (03445) 73-0
Telefax: (03445) 73-1199
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de
Internet: www.burgenlandkreis.de

Auftragsrealisierung und Generalübernehmerfunktion für die Stadt Weißenfels, aber auch für die Abwasserentsorgung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts incl. des früheren Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Weißenfels gehen. Sie sind der Meinung, dass die Verbindung von Herrn Rauner zur Firma ECW über den bloßen „bösen Schein“ hinausgeht, da sein Agieren im Stadtrat und im Verwaltungsrat der Abwasserentsorgung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts den Sitzungsbesucher / Beobachter die Rolle des Wortführers und Meinungsmachers zuweist.

In einem weiteren Schreiben vom 10.11.2013 informierten Sie, dass Sie als Bürgerinitiative nochmals gegenüber dem Oberbürgermeister Herrn Risch das in der Bürgerschaft von Weißenfels diskutierte Mitwirkungsverbot durch den Stadtrat Herrn Rauner erläutert hätten. Gleichzeitig baten Sie um sorgsame Prüfung der Angelegenheit.

Ihre Beschwerde vom 25.10.2013 hinsichtlich des Vorliegens eines Mitwirkungsverbotes des Herrn Rauner, die Ihrerseits sowohl an die Stadt Weißenfels als auch an die obere und die oberste Kommunalaufsicht gerichtet wurde, hatte die Stadt Weißenfels zum Anlass genommen, sich grundsätzlich mit der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises über die Reichweite des Mitwirkungsverbotes gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 GO LSA abzustimmen.

Mit Schreiben vom 16.12.2013 wurden Ihnen daher auch durch die Stadt Weißenfels mitgeteilt, dass eine entsprechende Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgt sei, wobei Sie zugleich über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Ihre Rüge der Verletzung des Mitwirkungsverbotes durch Herrn Rauner informiert wurden.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels aufgrund der Geltendmachung eines Mitwirkungsverbotes nach § 31 der Gemeindeordnung des Stadtrates, Herrn Manfred Rauner durch die Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben im Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels – ZAW, insbesondere aufgrund der Schreiben vom 25.10., 07.11. und 17.11.2013 am 30.01.2014 mit Beschluss-Nr. SR 652-54/2014 festgestellt, dass es keine Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse gibt, die unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes gefasst worden sind.

Mit Bericht vom 03.02.2014 legte die Stadt Weißenfels der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises eine umfängliche Stellungnahme vor, wobei auch die Sitzungsvorlage für o.g. Beschlussfassung an den Stadtrat, die Ihnen ebenso bekannt ist, mit überreicht wurde.

Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ist diesseits festzustellen, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Bezug auf die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 30.01.2014 nicht geboten ist.

In der Sitzung des Verwaltungsrates der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts am 12.02.2014 wurde aufgrund der Geltendmachung des Mitwirkungsverbotes nach § 5 Abs. 7 Unternehmenssatzung in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung des Mitgliedes des Verwaltungsrates, Herrn Manfred Rauner, mit Beschluss-Nr. 1-1/2014 festgestellt, dass im Verwaltungsrat in dem maßgeblichen Zeitraum zwei Beschlüsse über die Vergabe von Bauleistungen unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes gefasst worden und diese Vergabeentscheidungen unter Einhaltung des Mitwirkungsverbotes unverzüglich zu wiederholen sind.

Hierzu legte die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts mit Bericht vom 14.02.2014 eine umfängliche Stellungnahme, einschließlich der Sitzungsvorlage für o.g. Beschlussfassung, sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse, die ebenso in der Sitzung vom 12.02.2014 gefasst worden sind, der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vor.

Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten auch in Bezug auf die Entscheidungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.02.2014 nicht geboten ist.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten das Ministerium des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Stadt Weißenfels und die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hartmann